

## **Die wichtigsten Änderungen, die aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2018 über die Änderung des Gesetzes über das System der Straßenbeförderung von Waren und anderen Gesetzen (Gbl. Pos. 1039).**

Am 18. April 2017 ist das System der Straßenüberwachung aufgrund der Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 2017 über System der Überwachung der Straßenbeförderung von Waren in Betrieb gesetzt worden. Dadurch wurden die Unternehmen verpflichtet, die Beförderungen von sog. „sensiblen“ Waren auf öffentlichen Straßen in das Melderegister SENT anzumelden. Diese Pflicht bezieht sich auf Beförderung von Kraftstoffen, kontaminierten Alkohol, trockener Tabak und pflanzliche Öle.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 2018 über die Änderung des Gesetzes über das Überwachungssystem der Straßenbeförderung von Waren und ein paar anderen Gesetzen, im Weiteren „Änderungsgesetz“ wurden in das Überwachungssystem Änderungen eingeführt, die wichtigsten von ihnen wurden nachstehend dargestellt. Das Inkrafttreten von neuen Vorschriften – 14. Juni 2018.

***Gesetz vom 9. März 2017 über System der Überwachung der der Straßen- und Bahnbeförderung von Waren in Betrieb gesetzt worden (Gbl. Pos. 708 und 2018 Pos. 138, 1000 und 1039) .***

Änderungen, die in das Überwachungssystem der Straßen- und Bahnbeförderung von Waren eingeführt wurden.

### **Transport von Waren im Rahmen des Schienenverkehrs**

Mit dem Überwachungssystem sind auch die Beförderungen von Waren, die auf dem inländischen Schienennetz durchgeführt werden, umfasst. Dadurch ist für die Beförderung von den im Gesetz genannten Waren die Anmeldung der Beförderung, die Ergänzung und Aktualisierung der Anmeldung notwendig. Im Falle der Beförderung von Waren aus einem anderen Mitgliedsstaat in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates mit der Bahn ist der Beförderer verpflichtet, u.a. die Nummer des Zuges und Nummer des Bahnfahrzeugs ohne Antrieb, d.h. des Wagens anzugeben. Im Falle von Waren, die mit der Bahn befördert werden kann die Ware an dem Lieferort der Ware in Republik Polen angehalten werden. Das Bahntransportmittel wird nicht angehalten werden, im Gegensatz zu dem Straßentransportmittel, das mit der Ware angehalten werden kann (Art. 2 Ziff. 9, Art. 5 Abs. 4 Ziff. 2, Art. 6 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 16 Abs. 1b).

### **Bestimmung der Art der Ware aufgrund von CN**

Es wurde von der Bestimmung der Waren aufgrund der Polnischen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen abgesehen und es wurde nur die Kombinierte Nomenklatur (CN) behalten. Die Art der Ware wird aufgrund der Klassifizierung in eine Position von CN, von dem im Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Akzisesteuer vom 6. Dezember 2008 bestimmt. Dies ermöglicht, die Zweifeln zu vermeiden, welche Klassifikation hinsichtlich der bestimmten Ware angewandt werden soll (Art. 2 Ziff. 10).

### **Eine Anmeldung für unterschiedliche Waren**

Im Falle der Beförderung von einem Sender der Ware zu einem Empfänger der Ware in einen Bestimmungsort mit einem Transportmittel, kann die Anmeldung unterschiedliche Arten von Waren umfassen, d.h. mit unterschiedlichen vierstelligen CN-Coden, z.B. 2710 und 3403, soweit die Menge von jeden von ihnen 500 kg oder 500 l nicht überschreitet. Früher in so einem Fall musste für jede Art der Ware eine getrennte Anmeldung vorgenommen werden (Art. 2 Ziff. 16).

### **Ausfuhr von Arzneimitteln, die von dem Überwachungssystem umfasst worden sind.**

Durch das Überwachungssystem wurde auch die Ausfuhr außerhalb von RP von Arzneimitteln, Lebensmitteln mit bestimmter Bestimmung und medizinischen Erzeugnissen, die in der Bekanntmachung des Gesundheitsministers über die Auflistung von derjenigen Produkten, die mit der mangelnden Zugänglichkeit in RP gefährdet sind. Dies gilt insbesondere für spezialisierte oder moderne Medikamente, insbesondere für lebensrettende Medikamente. Wenn während der Kontrolle der Beförderung von Arzneimitteln im Rahmen des Überwachungssystems festgestellt wird, dass der Transport dieser Güter ohne ordnungsgemäße Anmeldung bei dem Hauptinspekteur für Pharmazeutika

erfolgt oder der Transport vor dem Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die Absicht, diese Medikamente auszuführen oder sie zu verkaufen, erfolgt – so wird die Ware ist obligatorisch angehalten. Die beschlagnahmte Güter oder Straßenbeförderungsmittel werden zusammen mit den Waren an den pharmazeutischen Großhändler geliefert, mit dem der Hauptinspektor für Pharmazeutika einen Vertrag über die Bewachung und Aufbewahrung dieser an den Hauptinspektor für Pharmazeutika übermittelt. Bestimmungen über die Aufbewahrung und Bewachung beschlagnahmter Arzneimittel, Gebühren für diese Tätigkeiten sowie über den Verfall, den Verkauf oder die Vernichtung von Arzneimitteln sind in Kapitel 2c des Gesetzes vom 6. September 2001 - Arzneimittelgesetz (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 3a, Artikel 16 Absatz 1a, Artikel 16 Absatz 2a, Artikel 16 Absatz 7-8, Artikel 17 Absatz 6) bestimmt.

#### **Waren aus der CN-Position 2905 und 3824, nur wenn sie die Akziseprodukte sind**

Zwei Arten von Waren die zu den CN-Codes 2905 und 3824 klassifiziert werden, wurden geklärt: Das Kontrollsystem umfasste die Beförderung von Waren aus den oben genannten Codes, sofern diese Waren in Anhang 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2008 über die Akzisesteuer aufgeführt sind, mit der Maßgabe, dass die Bestimmung dieser Ware unwichtig ist. Dies erleichtert die Auslegung der Vorschriften für Waren, deren Beförderung in das Register gemeldet werden sollte (Artikel 3 Absatz 2a).

#### **Der Lokfahrer vertritt keine Ordnungswidrigkeit**

Die Bestimmungen über die Verpflichtung, den Beginn der Beförderung von Waren zu verweigern, wenn keine Referenznummer angegeben wird, ein Dokument, das eine Anmeldung ersetzt, zusammen mit einer Empfangsbestätigung oder einem Dokument über die Verbringung von Sendungen, beziehen sich nur auf die Kfz-Fahrer. So wird eine Geldstrafe für das Fehlen eines dieser Dokumente dem Kfz-Fahrer auferlegt. Der Lokfahrer haftet nicht für diese Ordnungswidrigkeit (Artikel 10 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1).

#### **Mitteilung des Beförderers über die Kontrolle von Waren an einem bestimmten Ort**

Wenn aufgrund der Analyse der Daten im Register festgestellt wird, dass die Güterbeförderung, die in der Anmeldung angegeben ist, mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, wurde die Möglichkeit, vorgesehen den Beförderer aufzufordern, das Transportmittel zur Kontrolle an dem bestimmten Ort und zu bestimmten Zeit vorzulegen. Im Fall der Straßenbeförderung wird das der Lieferort von Waren werden oder Zollstelle und Finanzzollstelle, die am nächsten zu dem Lieferort auf dem Gebiet der RP liegt. Im Falle des Schienenverkehrs wird es der Lieferort sein. Der Beförderer solle die zuständige KAS-Behörde benachrichtigen, die in der Aufforderung über die geplante Lieferung der Ware zu diesem Ort angegeben ist. Wenn der Sender oder der Empfänger dem Beförderer diese Aufforderung nicht übermittelt, wird auf den Sender oder auf den Empfänger die Geldstrafe bis zu 20 Tsd. PLN auferlegt. Wenn der Beförderer die gemeldete Ware in den Bestimmungsort nicht liefert oder der Beförderer die gemeldete Ware nicht an den Lieferort übermittelt oder die Beförderung in RP beendet, so wird auf ihn die Geldstrafe von 100 Tsd. PLN auferlegt (Artikel 12a, Artikel 21 Absatz 2a, Artikel 22a).

#### **Beseitigung von offiziellen Schließungen**

Um die offiziellen Schließungen zu beseitigen, ist der Beförderer verpflichtet, die Transportmittel der KAS-Stelle, die im Inspektionsbericht angegeben ist, am Tag der Beendigung des Gütertransports am Ort der Warenlieferung oder der Beendigung der auf dem Gebiet der Republik Polen vorzustellen. Zu diesem Zweck muss der Beförderer die KAS-Behörde telefonisch über die Lieferung von Waren an diesen Ort informieren. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen führt zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tsd. PLN. (Artikel 15 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1, Nummer 3).

#### **Der Bruttowert der Ware gilt als Grundlage für die Bestimmung der Geldstrafe**

Im Falle der Nichtanmeldung der Warenbeförderung durch die entsendende oder die empfangende Stelle ist die Grundlage für die Bemessung der gegen diese Stellen verhängten Geldbuße der Bruttowert der beförderten Waren (die Geldbuße beträgt 46% des Bruttowerts der Waren). Vor der Änderung der Vorschriften war dies ein Nettowert (Artikel 21 Absätze 1 und 2).

## **Änderung der Höhe der Geldbuße für mangelnde Ergänzung der Anmeldung durch den Beförderer**

Die Höhe der Geldbuße wurde auf 10 Tsd. PLN erhöht, die dem Beförderer auferlegt wurde, weil er die Anmeldung, die zuvor von der sendenden oder empfangenden Stelle vorgenommen wurde, nicht ergänzt hat (Artikel 22 Absatz 2).

## **Strafsanktion für die Nichtlieferung der angemeldeten Ware**

Für den Fall, dass die angemeldeten Waren nicht an den Lieferort geliefert werden oder die Beförderung auf dem Gebiet der Republik Polen vom Beförderer beendet wird, wird eine Geldbuße in Höhe von 100 Tsd. PLN verhängt, es sei denn, das Unternehmen, das die Waren gekauft oder besitzt, oder der Ort der Beendigung der Beförderung auf dem Gebiet der Republik Polen nicht festgestellt wird. Dies soll die Möglichkeit von "fiktiven" Ausfuhren von Waren begrenzen, beispielsweise im Rahmen der Durchreise durch Polen (Artikel 22a).

## **Niedrigere Geldbuße wenn die Steuern nicht zu niedrig festgestellt wurden**

Wenn die Waren aus dem Steuerlager transportiert werden und die Akzisesteuer sowie die geschuldete Mehrwertsteuer von der entsendenden Stelle bezahlt wurden und die offengelegten Unregelmäßigkeiten auf einen offensichtlichen Fehler zurückzuführen sind und andere Daten als die Waren betreffen (mit Ausnahme des Kennzeichens des Transportmittels), wird auf die sendende Stelle, die empfangende Stelle oder den Beförderer eine Geldbuße von 2 Tsd. PLN anstatt von 10 Tsd. PLN auferlegt (Artikel 24, Absatz 1a).

## **Keine Geldbuße wenn die Steuern nicht in zu niedriger Höhe festgestellt wurden**

Wenn im Rahmen eines Steuerverfahrens, einer Steuerprüfung oder Zoll- und Steuerprüfung Verstöße festgestellt wurden, die sich aus diesem Gesetz ergaben, und gleichzeitig festgestellt wurde, dass keine Steuerermäßigungen für Waren und Dienstleistungen und Verbrauchsteuern vorlagen, werden keine Geldbußen verhängt (kein Verwaltungsverfahren wird eingeleitet) in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße). Die Begrenzung der Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen steht nicht im Zusammenhang mit der Offenlegung von Unregelmäßigkeiten während der so genannten Straßenkontrolle. Wenn im Falle der Begleichung der Forderungen des Staatsschatzes nach Beendigung der Güterbeförderung (keine Kontrolle auf der Straße) von einer unbewussten Nichterfüllung der Auferlegten Pflichten die Rede sein kann, so im Falle der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei einer Straßenkontrolle ist es nicht gewiss. Diese Bestimmung gilt nicht für Beförderer. Die Bestimmung wird rückwirkend auch in Verwaltungsverfahren angewandt (Artikel 30 Absätze 4-5).

## **Übergangsvorschriften**

1. Die bestehenden Bestimmungen (Artikel 10 des Änderungsgesetzes) gelten für die Beförderung von Waren, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begonnen und nicht abgeschlossen wurden.
2. **Anwendung von günstigeren Regeln bei Unregelmäßigkeiten im Verfahren.** Die neuen Bestimmungen des Art. 24 Abs. 1a und Art. 30 Abs. 4 Satz 4 erster Satz gelten für Verfahren über die Verhängung von Geldbußen, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, bis zum Tag des Erlasses einer endgültigen Entscheidung. Wird festgestellt, dass die Mehrwertsteuer und die Akzisesteuer zu niedrig festgesetzt worden ist, so wird das Verfahren eingestellt. (Artikel 12 des Änderungsgesetzes).
3. **Bestimmung des Wertes der Ware.** Bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen, von denen im Art. 21 Abs. 1 und 2 die Rede ist, für Ereignisse, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Änderungsgesetzes auftreten oder identifiziert wurden, wird der Nettowert der beförderten Güter angewendet. (Artikel 13 des Änderungsgesetzes).
4. **Eine niedrigere Geldbuße wegen Nichterfüllung der Anmeldung durch den Beförderer.** Wenn der Beförderer die Anmeldung für die Ereignisse, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Änderungsgesetzes auftreten oder identifiziert wurden, nicht vornimmt, gelten die derzeitigen Bestimmungen von Art. 22 2, d. H. Eine Geldstrafe von 5.000 PLN wird verhängt (Artikel 13a des Änderungsgesetzes).

5. **Die Ausführungsvorschriften.** Verordnungen, die auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 11 (Waren), Art. 9 Abs. 7 (Anmeldung) und Art. 13 Abs. 8 (Dokumentation der Kontrolle) erlassen wurden, bleiben für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Änderungsrechtsakts (Artikel 17 des Änderungsgesetzes) gültig.
6. **Fehlende Strafen für den Eisenbahnverkehr während der Übergangszeit.** Bis zum 31. Juli 2018 werden für den Transport von Gütern auf dem nationalen Schienennetz im Falle eines Verstoßes gegen die Gesetzesvorschriften keine Geldstrafen verhängt (Artikel 19 des Änderungsgesetzes).
7. **Inkrafttreten.** Das Änderungsgesetz tritt nach 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung über die Bekanntgabe von Höchstsätzen, die am 1. Juni 2018 in Kraft tritt.